



Diese Statuten sind zum besseren Verständnis in männlicher Form verfasst und gelten sinngemäss auch für die weibliche Form.

1. ALLGEMEINGE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Name und Sitz

Der Badminton Club Rorbass-Freienstein, in der Folge BCRF genannt, ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Freienstein-Teufen. Eine spätere Namensänderung ist statthaft.

Art. 2: Zweck und Aufgabe

Der BCRF bezweckt in erster Linie, Jugendlichen und Erwachsenen einen sinnvollen, sportlichen Ausgleich zur Schule und zum Beruf, durch Ausübung von regelgebundenem Badmintonspiel, zu bieten.

Im Weiteren bezweckt der BCRF Sportlichkeit, Kameradschaft und Fairness zu vermitteln. Die Aufgabe des BCRF ist die Förderung des Badminton-Sportes, insbesondere der Breitenentwicklung und des Nachwuchses.

Art. 3: Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des BCRF haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 5: Zugehörigkeit

Der BCRF ist Mitglied von Swiss Badminton und dem Badminton-Verband Region Zürich (BVRZ). Die Statuten und Reglemente von Swiss Badminton, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des BVRZ sind für den BCRF und dessen Mitglieder verbindlich.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6: Mitglieder

Der BCRF besteht aus:	Aktivmitgliedern	ab 19. Altersjahr
	Juniorenmitgliedern U17-U19	15-18 Jahre
	Juniorenmitgliedern U15	bis 14 Jahre
	Passivmitgliedern	
	Ehrenmitgliedern	



Art. 7: Eintritt

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich durch ein schriftliches Aufnahmegesuch die Statuten des BCRF anzuerkennen. Mitglieder können jederzeit eintreten. Über die Anzahl sowie die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Innerhalb der Juniorenabteilung werden die Bestimmungen des Juniorenkonzepts angewendet, welches durch den Vorstand freigegeben wird.

Art. 8: Stimmberechtigung

Die Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder U17-U19 sind stimmberechtigt (je eine Stimme) und können in den Vorstand gewählt werden. Stellvertretungen bei Abstimmungen sind nicht zulässig.

Art. 9: Mitgliederbeitrag

Mitgliederbeiträge werden erhoben an:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder U17-U19
- Juniorenmitglieder U15
- Passivmitglieder

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Beim Eintritt in den BCRF ist zum Mitgliederbeitrag eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 50.00 (nur Aktive), zu entrichten. Werden Mitglieder unter dem Jahr aufgenommen, bezahlen Sie den Jahresbeitrag pro Rata. Die Höhe der Beiträge wird jeweils an der GV festgelegt. Beiträge und Abgaben, welche an Swiss Badminton zu entrichten sind, werden bei Änderungen automatisch und ohne Beschluss der GV angepasst. Der Vorstand ist berechtigt, diese Anpassungen direkt vorzunehmen und an die Mitglieder weiterzugeben.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis Mitte Jahr für das laufende Jahr zu bezahlen. Bei nicht Einhaltung dieser Verpflichtung und nach erfolgloser Mahnung wird das betreffende Mitglied vom Verein ausgeschlossen (alleinige Kompetenz des Vorstandes).

Art. 10: Austritt

Der Austritt aus dem BCRF ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich. Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr vollständig zu bezahlen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11: Suspendierung (Juniorenabteilung gemäss Juniorenkonzept)

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung suspendieren, insbesondere wenn ein Mitglied

1. die Statuten des BCRF grob verletzt,
2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCRF schädigt.



Art. 12: Ausschluss (Juniorenabteilung gemäss Juniorenkonzept)

Die Generalversammlung entscheidet nach Anhören der Parteien (Vorstand / suspendiertes Mitglied) über weitere Massregelungen, bzw. den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

3. ORGANE

Art. 13: Organe

Die Organe des BCRF sind: Generalversammlung (GV)
 Vorstand
 Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 14: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monaten des neuen Geschäftsjahres abgehalten. Die schriftliche Einladung hierzu erfolgt mindestens einen Monat im Voraus, unter Angabe der Traktanden. Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder U17-U19 obligatorisch.

Art. 15: Anträge

Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand 15 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 16: Entscheidungen

Für die Annahme eines jeden Antrages (ausser Statuten- und Beitragsänderungen) an der GV ist das absolute Mehr der Stimmberechtigten erforderlich. Zur Berechnung des absoluten Mehrs werden sämtliche Stimmen sowie die Stimmenthaltungen der anwesenden Stimmberechtigten gezählt. Für Wahlen gilt die analoge Regelung.

Art. 17: Statuten-/Beitragsänderung

Statuten- oder Beitragsänderungen können von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Berechnung des 2/3-Mehrs werden sämtliche Stimmen sowie die Stimmenthaltungen der anwesenden Stimmberechtigten gezählt.

Art. 18: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder U17-U19 innert 4 Wochen nach Eingang eines schriftlichen Begehrens abzuhalten.



Art. 19: Aufgaben der Generalversammlung

1. Begrüssung und Wahl des Stimmzählers
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
5. Mitgliedermutationen / -Ausschlüsse
6. Décharge-Erteilung an den Vorstand
7. Wahlen
Präsident, übriger Vorstand, Revisionsstelle
8. Budget / Festsetzung der Jahresbeiträge für:
Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder U17-U19, Juniorenmitglieder U15, Passivmitglieder
9. Statutenänderungen
10. Anträge Mitglieder
11. Verschiedenes
12. Allfällige Auflösung des BCRF

Vorstand

Art. 20: Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen:

Präsident, Kassier, Aktuar (natürliche Personen)

Weitere vom Vorstand vorgeschlagene Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Revisionsstelle hat nur beratende Funktion und kann, wenn nötig, zur Vorstandssitzung aufgeboten werden.

Art. 21: Repräsentation im Vorstand

Der BCRF ist bestrebt, dass Personen beider Geschlechter im Vorstand vertreten sind.

Art. 22: Verantwortung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Art. 23: Vakanzen während dem Vereinsjahr

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 24: Unterstützung durch Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können vom Vorstand für einzelne Aufgaben herangezogen werden.



Art. 25: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei ein Amtsjahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Generalversammlung.

Art. 26: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des BCRF nach aussen
- Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
- Massnahme gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 9, 11, 12 der Statuten
- Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenlisten
- Verwaltung des finanziellen Vermögens und jährliche Berichterstattung
- Förderung des Spielbetriebes

Art. 27: Kompetenz

Für verbindliche Geschäfte zeichnet der Präsident oder der Kassier einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweien.

Revisionsstelle

Art. 28: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Sie hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. SPIELBETRIEB

Art. 29: Versicherung

Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb, bzw. an den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Jeder Spieler (inkl. Junioren U17-U19 und Junioren U15) hat eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.

Art. 30: Ethische Grundlagen

Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen der BCRF und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.



Art. 31: Organisation Spielbetrieb

Für einen geregelten, internen Spielbetrieb ist der Vorstand verantwortlich. Die Mitglieder unterstützen den Vorstand und befolgen seine Anordnungen. Zuwiderhandlungen werden durch den Vorstand mit einer Ausschlussung am jeweiligen Training geahndet. Im Wiederholungsfall handelt der Vorstand gemäss Art. 11. Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand.

Art. 32: Trainer

Nach Möglichkeit stellt der BCRF Trainer in seine Dienste. Diese sind nur für den Ablauf und für die Gestaltung des Trainings verantwortlich. Sie sind dem Vorstand unterstellt. Als Kontaktperson dient das Ressort „Technischer Leiter“.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33: Auflösung

Die Auflösung des BCRF kann jederzeit durch die Generalversammlung durchgeführt werden, sofern drei Viertel der Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder U17-U19 ab dem 16. Altersjahr zustimmen.

Art. 34: Verwendung des Vermögens

Über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation entscheidet die den Club auflösende Generalversammlung.

Art. 35: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. April 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorangehenden Versionen.

Rorbass-Freienstein, im April 2026

BADMINTON CLUB RORBASS-FREIENSTEIN

Die Präsidentin

Vanessa Dünki

Der Aktuar

Marc Aeberhard